

## **Bekanntmachung der Gemeinde Lübow**

### **Bekanntmachung und Inkrafttreten der Zusammenführung der Teilflächennutzungspläne der ehemaligen Gemeinden Schimm und Lübow einschließlich 1. Änderung für die Gemeinde Lübow**

Der von der Gemeindevertretung Lübow am 14.03.2023 beschlossenen Zusammenführung der Teilflächennutzungspläne der ehemaligen Gemeinden Schimm und Lübow einschließlich 1. Änderung für die Gemeinde Lübow wurde gemäß § 6 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017(BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 1, 2 des Gesetzes zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht vom 4.1.2023 (BGBl. I Nr. 6)) mit Bescheid des Landrates des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 20.03.2023 mit Aktenzeichen AZ: 13074047-2023-F-Plan — ZF 1.Ä. die Genehmigung erteilt.

In der Zeichnung „Zusammenführung der ehemaligen Teilflächennutzungspläne der ehemaligen Gemeinden Schimm und Lübow einschließlich 1. Änderung“ ist das Gebiet der Gemeinde Lübow als Geltungsbereich des Flächennutzungsplans gekennzeichnet. Ebenso ist die Grenze der beiden Teilflächennutzungspläne dargestellt.

Rechtswirksam bleiben die Darstellungen zur Art der Bodennutzung in den alten Flächennutzungsplänen vom 01.02.2007 für den Bereich Lübow und vom 01.08.2001 für den Bereich Schimm, sowie für den Bereich des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 2 "Pferdehof Triwalk" die 1. Änderung des Flächennutzungsplans Lübow vom 01.08.2013.

Der Flächennutzungsplan soll mit der 1. Änderung die Voraussetzung für die Änderung der Bodennutzung in folgenden 2 Bereichen schaffen:

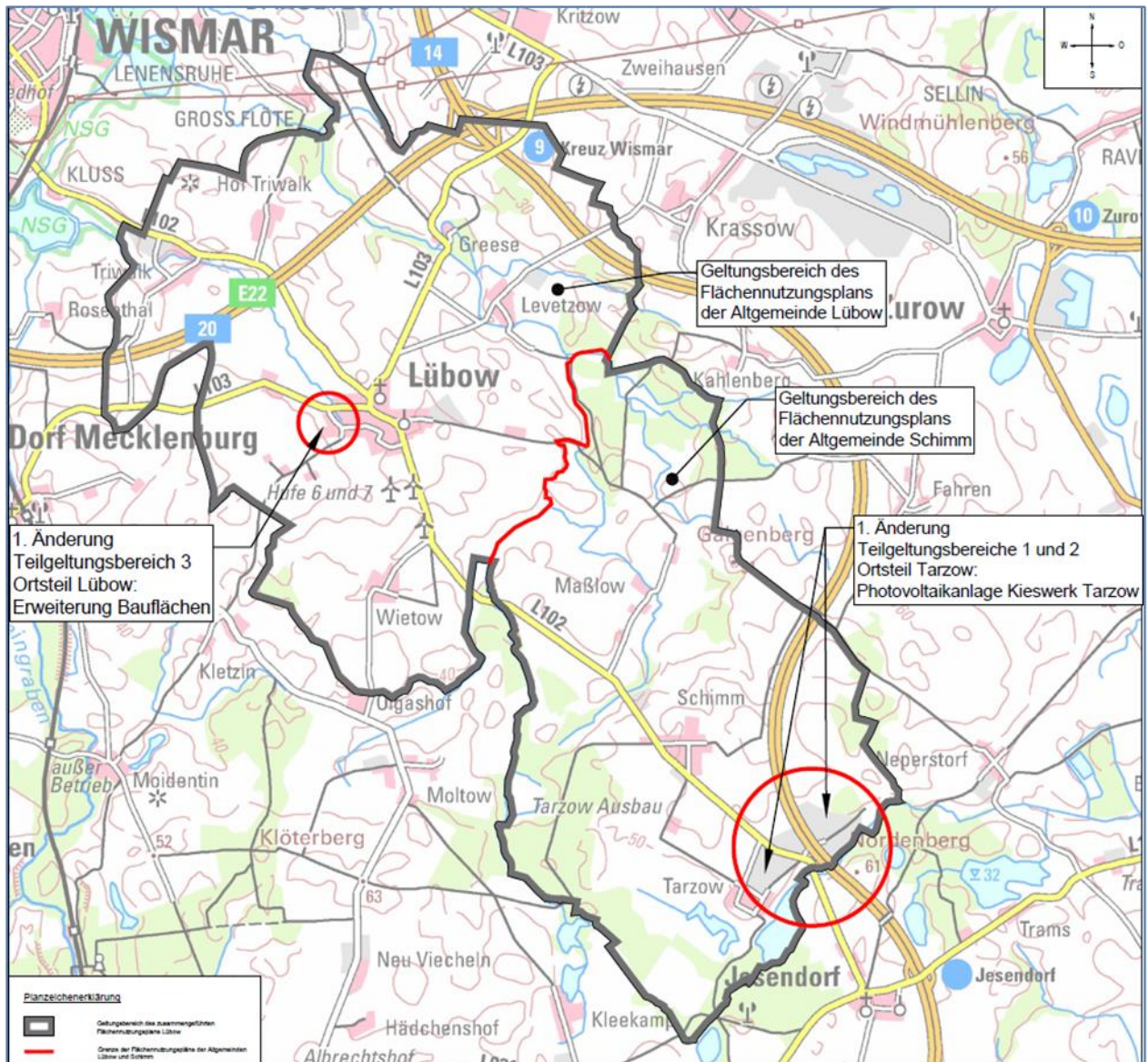
Teilgeltungsbereiche 1 und 2

Nachnutzung von Teilflächen des Kiessandtagebaus Tarzow 2 Nord beiderseits der Autobahn A 14 für Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Teilgeltungsbereich 3

Erweiterung der Wohnbauflächen und Ausweisung eines Mischgebiets am westlichen Rand des Ortsteils Lübow

Das Plangebiet und die Lage der Änderungen sind in der Übersichtskarte gekennzeichnet.



Die Genehmigung der Zusammenführung der Teilflächennutzungspläne der ehemaligen Gemeinden Schimm und Lübow einschließlich 1. Änderung und die Zusammenführung der Teilflächennutzungspläne der ehemaligen Gemeinden Schimm und Lübow einschließlich 1. Änderung für die Gemeinde Lübow werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Zusammenführung der Teilflächennutzungspläne der ehemaligen Gemeinden Schimm und Lübow einschließlich 1. Änderung wird gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB i. V. m. § 5 Abs. 7 KV M-V am Tag nach der Bekanntmachung wirksam.

Jedermann kann die Genehmigung, die Zusammenführung der Teilflächennutzungspläne der ehemaligen Gemeinden Schimm und Lübow einschließlich 1. Änderung und die zusammenfassende Erklärung ab dem Tag der Bekanntmachung im Amtsgebäude des Amtes Dorf Mecklenburg – Bad Kleinen, im Bauamt, Am Wehberg 17 in 23972 Dorf Mecklenburg, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Darüber hinaus ist die Einsichtnahme in die Zusammenführung der Teilflächennutzungspläne der ehemaligen Gemeinden Schimm und Lübow einschließlich 1. Änderung im Internet auf der Homepage des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen unter dem Pfad: [www.amt-dorfmecklenburg-badkleinen.de/bekanntmachungen-laut-baugesetzbuch](http://www.amt-dorfmecklenburg-badkleinen.de/bekanntmachungen-laut-baugesetzbuch) sowie auf dem Bau- und Planungsportal M-V unter dem Pfad <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> möglich.

Eine Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB benannten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung

schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, gemäß § 215 Abs. 1 BauGB darzulegen.

Ein Verstoß gegen die in § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern genannten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn er nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lübow geltend gemacht worden ist.

Lübow, den 29.04.2023

Markewiec, Bürgermeisterin